

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind sogenannte teilstationäre Einrichtungen, in denen sich die Pflegebedürftigen nur tagsüber, oder nur nachts, aufhalten. Sie ergänzen die ambulante Versorgung zuhause und können sehr hilfreich und entlastend für die Pflegepersonen sein. Wenn die Pflegeperson z.B. arbeitet oder Entlastung benötigt. Die Einrichtungen müssen einen Fahrdienst anbieten, bzw. organisieren, der die Pflegebedürftigen zuhause abholt und wieder nach Hause bringt.

### **Wichtig zu wissen!**

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können *zusätzlich* zum Pflegegeld oder zu den Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden. Ab dem Pflegegrad 2 stehen für Tages- und Nachtpflege monatlich folgende Höchstbeträge zur Verfügung:

- Pflegegrad 2: 689 €
- Pflegegrad 3: 1298 €
- Pflegegrad 4: 1612 €
- Pflegegrad 5: 1995 €

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 stehen keine besonderen Leistungen für Tages- und Nachtpflege zur Verfügung. Es kann aber der Entlastungsbetrag, nach § 45b SGB XI, i.H.v. von 125 € dafür genutzt werden

Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sogenannte Hotelkosten, sind privat zu zahlen. Ebenso die Investitionskosten (in einigen Bundesländern werden sie finanziert und nicht weiter privat berechnet). Zur Finanzierung der Hotel- und Investitionskosten kann der Entlastungsbetrag, nach § 45 b SGB XI, i.H.v. 125 € eingesetzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.